

Per Postzustellungsurkunde
Herrn

[REDACTED]

Diktatzeichen	Aktenzeichen	Ort	Datum	E-Mail
	1-JA-206/20	Dortmund	10.12.2020	[REDACTED]

**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 25.11.2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 25.11.2020 beantragten Sie die Zusendung aller Verträge mit Zoom Video Communications Inc. und Cisco Systems über die bereitgestellten Videokonferenzsysteme im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 sowie die Übermittlung von internen Nachrichten über die Auswahl der Videokonferenzsysteme.

II.

1.

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hinsichtlich etwaiger Verträge mit Zoom Video Communications Inc. oder Cisco Systems muss abgelehnt werden. Es liegt ein Versagungsgrund nach § 8 Satz 1 IFG NRW vor.

Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb bestehende Tatsache, die nicht offenkundig ist, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder erkennbaren Willen auch geheim bleiben soll. Das berechnigte wirtschaftliche Interesse an der Geheimhaltung ist bereits dann gegeben, wenn die Geheimhaltung der Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit von Bedeutung ist, weil ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen und den fremden Wettbewerb fördern kann. Maßgeblich ist insoweit nur die objektive Interessenlage des Geheimnisträgers, eine Güterabwägung findet nicht statt.

Solche Verträge betreffen interne geschäftliche Teile des Unternehmens. Aus Gründen der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Vertragspartners muss Ihr Antrag daher abgelehnt werden. Es besteht ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse von Vertragspartnern an der Geheimhaltung von Vertragsdokumenten, die nicht öffentlich zugänglich sind. Der Eintritt von Wettbewerbsnachteilen kann nicht ausgeschlossen werden, was wirtschaftliche Einbußen zu befürchten lässt.

Die Nutzungsbedingungen und somit die allgemeinen Vertragsbindungen von Zoom finden Sie hier: <https://zoom.us/de-de/terms.html>

Die entsprechenden Nutzungsbedingungen der TU Dortmund sind unter dem folgenden Link veröffentlicht:

https://service.tu-dortmund.de/documents/18/9190457/Nutzungsregelung+ZOOM_ITMC_2020_04_20.pdf/d595b34f-9952-70da-51ee-6afbda42ffe9?t=1587625154646

2.

Ebenfalls muss Ihr Antrag auf Zusendung von internen Nachrichten über die Auswahl von Videokonferenzdiensten abgelehnt werden. Es liegt ein Ablehnungsgrund gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW vor.

Nach dieser Vorschrift soll ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Hierunter fallen Unterlagen über den Meinungsbildungsprozess der Behörde. Dieser Bereich wird durch das IFG NRW besonders geschützt.

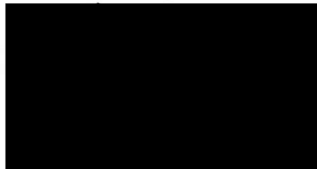
Nachrichten über die Auswahl eines Videokonferenzdienstes stellen interne Beratungen dar und geben den Willensbildungsprozess der Behörde wieder, sodass daher die Regelung des § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW greift.

3.

Der Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW verwaltungsgebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht besteht, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die/den Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte/n für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann mit qualifizierter elektronischer Signatur ausschließlich durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP eingereicht werden.